

10. Juni 1941

105433

Zwischen dem Deutschen Oberkommando in Norwegen, vertreten durch  
Herrn Oberst im Generalstabe Buschenhagen  
und dem norwegischen Oberkommando, vertreten durch  
Herrn Oberstleutnant im Generalstabe R. Roscher-Nielsen  
ist heute nachstehendes

### A b k o m m e n

geschlossen werden:

In Anbetracht der tapferen Haltung der norwegischen  
6. Division werden ihr für die Niederlegung der Waffen nachstehende  
ehrenvolle Bedingungen gewährt:

#### § 1.

Die gesamten norwegischen Streitkräfte legen die Waffen  
nieder und werden sie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges  
nicht wieder gegen das Deutsche Reich oder dessen Verbündete er-  
greifen.

#### § 2.

Das norwegische Oberkommando übergibt zugleich die in  
seinem Gewahrsam befindlichen deutschen Kriegsgefangenen sowie eine  
Liste etwa abtransportierter Verwundeter und Gefangener.

Das deutsche Oberkommando übernimmt die Aufsicht über die  
deutschen und die den alliierten Truppen entstammenden Verwundeten.  
Die ärztliche Betreuung übernehmen die zuständigen norwegischen  
Stellen.

#### § 3.

Das norwegische Oberkommando veranlasst die Niederlegung  
und Auslieferung aller vorhandenen Waffen, militärische Fahrzeuge  
zu Lande und zu Wasser, der vorhandenen Vorräte an Munition, Gerät,  
Brennstoffen, Schmierstoffen, Bereifung und Sprengstoffen im  
unversehrten Zustand. Bezüglich der vorhandenen Vorräte, die nicht  
übergeben werden können, wird ein vollständiges Verzeichnis über-  
geben, desgleichen über alle Schiffe über 100 Tonn.

Das deutsche Oberkommando wird die für die Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Fahrzeuge, welche ihm vollständig und eindeutig auf einer Liste zu bezeichnen sind, freigeben.

#### § 4

Das deutsche Oberkommando wird nach erfolgter Auslieferung der deutschen Kriegsgefangenen sowie der Waffen und weiteren Gegenstände die Entlassung der nicht beruflich dienenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften in ihre Heimat bewilligen. Berufssoldaten haben die Wahl zwischen Abgabe ihres Ehrenswerts, in diesem Krieg nicht wieder gegen das Deutsche Reich oder seine Verbündeten die Waffen aufzunehmen, oder ehrenvoller Kriegsgefangenschaft. Den Offizieren verbleiben ihre persönlichen Waffen.

#### § 5.

Das norwegische Oberkommando wird dem Deutschen Oberkommando umgehend ein vollständiges Verzeichnis aller angelegten Kampfhindernisse, z.B. Land- und Seeminen, Sperrn, vorbereitete Sprengungen einschliesslich der von alliierten Truppen hergestellten, mit Lagekizzen sowie eine Skizze der sämtlichen vorhandenen Nachrichtennittel (Draht, Funk us.w) übergeben.

Das norwegische Oberkommando wird dem deutschen Oberkommando alle erforderlichen, in seinem Bereich befindlichen Fahrzeuge und weiteren Hilfsmittel zur Beseitigung der in vorigem Absatz bezeichneten Kampfhindernisse zu Lande und zu Wasser zur Verfügung stellen.

Das norwegische Oberkommando wird für die alsbaldige Benutzbarkeit der Flugplätze Bardufoss und Skaanland Sorge tragen.

Das norwegische Oberkommando wird sich sogleich der Benutzung der vorhandenen Nachrichtennittel zum Verkehr mit dem Ausland enthalten und Verkehrungen treffen, dass auch durch Zivilbehörden und Privatpersonen kein Funk- Telefon- und Telegrammverkehr mit

dem gegen das Deutsche Reich im Kriege befindlichen Staaten stattfindet. Der Grenzverkehr mit Schweden und Finnland bleibt in dem wirtschaftlich erforderlichen Umfang aufrechterhalten.

#### § 6.

Das norwegische Oberkommando wird auf Anforderung dem deutschen Oberkommando Schiffsreze unter seekommandiger Führung in dem erforderlichen Ausmaße für Wehrmachtstransporte gegen Vergütung zur Verfügung stellen.

#### § 7.

Die bereits vom norwegischen Oberkommando eingeleitete Demobilmachung wird auf die in Finnmarken stehenden norwegischen Truppen ausgedehnt, die Bestimmungen über die Niederlegung und Ablieferung der Waffen, des Geräts usw. treffen auf sie in gleichem Ausmaße zu; ausgedehnt sind 2 Bataillone und 1 Batterie an der Ostfinnmarkischen Grenze. Diese versehen bis zur endgültigen Regelung des Grenzschutzes unter dem Befehl des Fylkesmannes von Finnmark und unter der Bezeichnung Grenzschutz-Polizei-Bataillon bzw.-Batterie den Grenzschutz wie bisher.

#### § 8.

Das norwegische Oberkommando wird die zuständigen Behörden anweisen, den Forderungen der deutschen Wehrmacht zum Schutz Norwegens und zur Sicherstellung der Schiffe- und Luftfahrt in Bezug auf Lotsen- Seezeichen- und Leuchtfeuerwesen sowie auf den Wetterdienst zu entsprechen.

#### § 9.

Dieses Abkommen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zur Regelung von Einzelheiten seiner Durchführung ist der Verbindungs-offizier der deutschen Wehrmacht beim norwegischen Oberkommando

bevollmektiget. Das Abkommen ist in fünf deutschen und fünf norwegischen Ausfertigungen hergestellt. Für seine Auslegung ist der deutsche Text maßgeblich.

Trendheim, den 10. Juni 1940.

Für das Deutsche Oberkommando

Baschenhagen

Oberst im Generalstabe

Für das norwegische Oberkommando

R. Roscher-Nielsen.

Oberstleutnant im Generalstabe

Letzt unterschrieben:

*Johan Berg*  
Leutnant